



REGLEMENT

ÜBER DIE ABSTELLPLÄTZE

AUF PRIVATEM GRUND

(PARKPLATZREGLEMENT)

DER STADT SURSEE

VOM 17. OKTOBER 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
	Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	3
	Art. 3 Vollzug	3
	Art. 4 Mobilitätskonzept	4
	Art. 5 Fahrtenmodell	4
II.	Abstellplätze für Personenwagen	5
	Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen	5
	Art. 7 Berechnung des Bedarfs	5
	Art. 8 Richtwert	6
	Art. 9 Berechnung des Minimal- und Maximalbedarfs.....	7
	Art. 10 Weitere Reduktionen	8
	Art. 11 Überschreitung des Maximalbedarfs	8
	Art. 12 Abstellplätze für schwere Motorwagen.....	9
	Art. 13 Lage der Abstellplätze	9
	Art. 14 Geometrie und Gestaltung der Abstellplätze	9
	Art. 15 Sicherstellung der Benutzbarkeit.....	9
III.	Ersatzabgaben	10
	Art. 16 Voraussetzungen	10
	Art. 17 Berechnung.....	10
	Art. 18 Berechnung der Ersatzabgaben in der Altstadt.....	10
	Art. 19 Herabsetzung und Erlass	10
	Art. 20 Verwendung	11
	Art. 21 Fälligkeit	11
IV.	Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge	11
	Art. 22 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge	11
	Art. 23 Normbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder	12
	Art. 24 Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller.....	13
V.	Schlussbestimmungen	13
	Art. 25 Hängige Verfahren	13
	Art. 26 Inkrafttreten	13
VI.	Anhang	14
	Gebietseinteilung	14

Die Stimmberechtigten der Stadt Sursee erlassen gestützt auf die §§ 19 und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Abstellplätze auf privatem Grund (Parkplatzreglement):

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

¹ Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Sursee. Es betrifft ausschliesslich Abstellplätze für Fahrzeuge auf privatem Grund.

² Es hat folgenden Regelungsinhalt:

- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen (Parkplätze),
- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze
- für Motorräder und Roller sowie leichte Zweiräder.
- die Leistung von Ersatzabgaben.

³ Es berücksichtigt den Standort, die Erschliessungsqualität, die Verkehrsbelastung sowie die Bedürfnisse des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung, des Gewerbes und der Industrie.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

¹ Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.

² Motorwagen sind Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern. Ausnahmen sind gemäss Art. 10 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) definiert. Leichte Motorwagen sind Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, die übrigen sind schwere Motorwagen. Personenwagen sind leichte Motorwagen zum Personentransport gemäss Art. 11 VTS.

³ Zweiradfahrzeuge sind leichte Zweiräder, Motorräder und Roller. Zu den leichten Zweirädern gehören gemäss Schweizer Norm (SN) 640 060 Fahrräder (Velos) und Motorfahrräder (Mofas).

⁴ Verkehrsflächen sind Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

Art. 3

Vollzug

Der Vollzug des vorliegenden Reglements erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch die jeweils dafür zuständige Stelle der Stadt. Der Stadtrat bestimmt die zuständige Stelle in der Organisationsverordnung der Stadt Sursee.

Art. 4

Mobilitätskonzept

¹ Die zuständige Stelle kann für Projekte mit einem beantragten Bedarf von mehr als 30 Abstellplätzen für Personenwagen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren ein Mobilitätskonzept verlangen, wenn:

- sich erhebliche Auswirkungen auf das übergeordnete Verkehrsnetz abzeichnen oder
- eine nutzungsbezogene Zuordnung von Parkplätzen aufgehoben wird.

² Das Mobilitätskonzept zeigt für besondere Nutzungen und besondere Verhältnisse Massnahmen auf, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten, dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Radverkehr abstimmen.

³ Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:

- Ziel, Zweck und Zuständigkeit
- Analyse von IST-Zustand und Entwicklungen
- Herleitung und Begründung der Anzahl Abstellplätze für Motorwagen und Motorfahrzeuge
- Parkplatzbewirtschaftung
- Massnahmen im Bereich motorisierter Individualverkehr (MIV)
- Massnahmen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs
- Massnahmen zur Förderung des Radverkehrs
- Massnahmen zur Förderung des Fussverkehrs
- Service-, Kommunikations- und Informationsmassnahmen
- Monitoring
- Massnahmen / Steuerungsmöglichkeiten, sofern die Ziele nicht erreicht werden

Art. 5

Fahrtenmodell

¹ Die zuständige Stelle kann im Planungs- und Baubewilligungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.

² Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden.

³ Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Ziel, Zweck und Zuständigkeiten
- Verkehrsgutachten
- maximal zulässige Fahrtenanzahl im Zusammenspiel mit Parkplatzangebot
- Regelung der Übertragung von Fahrten
- Regelung Betriebsorganisation z. B. Parkplatzmanagement, Fahrtenmanagement
- Regelung Monitoring z. B. Zählung Fahrten pro Tag durch Eigentümerin beziehungsweise
- Eigentümer und mindestens jährliche Berichterstattung an Bewilligungsbehörde
- Massnahmen und Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

Zur Einhaltung der maximal zulässigen Zahl der Fahrten legt die zuständige Stelle geeignete organisatorische oder verkehrliche Massnahmen sowie Abgaben fest.

II. Abstellplätze für Personenwagen

Art. 6

Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teilen davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat die Bauherrschaft bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Grundstück Abstellplätze für Fahrzeuge der Bewohnenden, Beschäftigten, Besuchenden und Kundschaft zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Nutzungsänderungen, die einen höheren Bedarf an Abstellplätzen zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 9.

Art. 7

Berechnung des Bedarfs

¹ Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Nutzung des Grundstücks und der Erschließungsqualität des öffentlichen Verkehrs sowie der Qualität des Fuss- und Radverkehrs.

² Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten ist die nach Art. 9 berechnete Anzahl Abstellplätze zu erstellen.

³ Bei Erweiterungen und Nutzungsänderungen nach Art. 6 ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellplätze erfordert, sind diese grundsätzlich zu erstellen.

⁴ Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet.

⁵ Die Erstellung von Abstellplätzen ohne dazugehörige Nutzung ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 11.

Art. 8

Richtwert

¹ Der Richtwert bezeichnet diejenige Anzahl Abstellplätze (AP), die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.

² Der Richtwert wird auf der Basis von Nutzungsart, Hauptnutzfläche (HNF), Verkaufsfläche (VKF) oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle ermittelt:

Nutzungsart	Abstellplätze (AP) Bewohnende / Beschäftigte	Abstellplätze (AP) Besuch / Kundschaft
Wohnen		
Einfamilienhaus	1 AP pro 100 m ² HNF; oder 2 AP pro Gebäude	Keine zusätzlichen AP
Mehrfamilienhaus	1 AP pro 100 m ² HNF; oder 1 AP pro Wohnung	Zusätzlich 20 %
Gewerbe / Industrie		
	1 AP pro 100 m ² HNF; oder 2 AP pro Betrieb	0.2 AP pro 100 m ² HNF; mind. 1 AP pro Betrieb
Verkauf (ohne Einkaufszentren)		
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 AP pro 100 m ² Verkaufsfläche (VKF); mind. 1 AP pro Betrieb	8 AP pro 100 m ² VKF
übrige Geschäfte	1,5 AP pro 100 m ² VKF	3.5 AP pro 100 m ² VKF
Dienstleistung		
Kundenintensive Betriebe	2 AP pro 100 m ² HNF; mind. 1 AP pro Betrieb	1 AP pro 100 m ² HNF; mind. 1 AP pro Betrieb
übrige Betriebe	2 AP pro 100 m ² HNF; mind. 1 AP pro Betrieb	0,5 AP pro 100 m ² HNF; mind. 1 AP pro Betrieb
Spezialnutzungen		
	Berechnung gemäss gültiger VSS-Norm	

VKF = Verkaufsfläche

HNF = Hauptnutzfläche

Art. 9

Berechnung des Minimal- und Maximalbedarfs

¹ Unter Berücksichtigung der Qualität des Fuss- und Radverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes und der Erstellungsschwierigkeit wird in den Gebieten I, II, III und IV gemäss im Anhang dieses Reglements der Minimal- und Maximalbedarf festgelegt. Der Minimal- und Maximalbedarf entspricht folgenden Prozentzahlen des Richtwerts:

	Wohnen		Besuch Wohnen		Beschäftigte		Kundschaft / Besuch	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Gebiet I	60 %	100 %	80 %	100 %	40 %	60 %	40 %	60 %
Gebiet II	60 %	100 %	80 %	100 %	50 %	80 %	50 %	80 %
Gebiet III	80 %	125 %	80 %	125 %	70 %	125 %	70 %	125 %
Gebiet IV	80 %	125 %	80 %	125 %	90 %	125 %	90 %	125 %

Tabelle 1

² Die Anzahl der Abstellplätze für Personenwagen kann von den Gesuchstellenden innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei gewählt werden.

³ Die zuständige Stelle kann die Gebietseinteilung im Anhang anpassen, wenn sich aufgrund neuer Angebote die Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs verändert. Massgebend ist eine Veränderung der Güteklassen gemäss Bundesamt für Raumentwicklung (ARE).

⁴ Werte mit Nachkommastellen werden am Ende der Berechnungen aufgerundet.

⁵ Verkehrsflächen können als Abstellplätze angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Art. 10

Weitere Reduktionen

¹ Die zuständige Stelle kann die Anzahl der Abstellplätze herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn:

- verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern,
- die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert oder
- für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden.

² Bei nachgewiesener Mehrfachnutzung kann die zuständige Stelle bei der Berechnung der Abstellplätze eine Reduktion vornehmen.

³ Wird in einem Konzept nach Art. 4 mit verbindlichen Zielen aufgezeigt, wie die Mobilität der Bewohnenden, Arbeitenden, Besuchenden oder Kundschaft mit anderen Verkehrsmitteln, namentlich dem öffentlichen Verkehr und dem Rad- sowie Fussverkehr, gefördert werden kann, so kann die zuständige Stelle weitere Reduktionen vornehmen oder die Ersatzabgaben verringern oder erlassen. Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer ist verpflichtet, die minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder Ersatzmassnahmen umzusetzen, wenn die reduzierte Anzahl Abstellplätze nicht ausreicht. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 11

Überschreitung des Maximalbedarfs

Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen und kein Widerspruch zu raumplanerischen Gesichtspunkten entsteht, kann die zuständige Stelle zusätzliche Abstellplätze über dem Maximalbedarf bewilligen, namentlich in folgenden Fällen:

- Es werden Abstellplätze erstellt im Hinblick auf eine zukünftige Überbauung, als Gemeinschaftsanlage oder als öffentlich benutzbare Parkierungsanlage.
- Es entsteht ein zusätzlicher Abstellplatzbedarf für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen. Als Betriebsfahrzeuge gelten für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind, insbesondere Servicefahrzeuge.
- Es wird ein Fahrtenmodell festgelegt, welches aufzeigt, dass Abstellplätze über dem Maximalbedarf benötigt werden, die Fahrten aber plafoniert werden.
- Es besteht gemäss Art. 6 bei Erweiterungen oder neubauähnlichen Umbauten neu ein geringerer Maximalbedarf an Abstellplätzen als bereits vorhanden sind und nicht im Widerspruch mit den Anforderungen an die Umgebungsfläche stehen.

Art. 12

Abstellplätze für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellplätze zu erstellen.

Art. 13

Lage der Abstellplätze

¹ Die Abstellplätze sind auf dem Grundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich die Bauherrschaft darüber auszuweisen, dass zu Gunsten ihres Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellplätze besteht.

² Lassen die örtlichen Verhältnisse die Anordnung der Abstellplätze in angemessenem Abstand nachweislich nicht zu, kann die zuständige Stelle Ausnahmen gewähren.

Art. 14

Geometrie und Gestaltung der Abstellplätze

¹ Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstellplätze zu begrünen. Zur Verminderung des Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.

² Bei Überbauungen ab 6 Wohnungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstellplätze zu einem wesentlichen Teil in das Gebäude zu integrieren sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

³ In der Altstadt dürfen oberirdisch keine neuen Abstellplätze erstellt werden. Die zuständige Stelle kann die Erstellung unterirdischer Abstellplätze bei überwiegenden Interessen ausnahmsweise bewilligen.

⁴ Die einschlägigen technischen Normen, wie Abstellplätze-Anordnung oder -befahrbarkeit und die Empfehlungen der Stadt Sursee zur Berücksichtigung der Anforderungen von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sind zu berücksichtigen.

Art. 15

Sicherstellung der Benutzbarkeit

¹ Die bestehenden Abstellplätze sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle.

² Die in der Bewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellplätze dürfen nicht an Dritte vermietet werden, ausser es liegen bewilligte Konzepte zur Mehrfachnutzung oder zentraler Parkieranlagen vor.

III. Ersatzabgaben

Art. 16

Voraussetzungen

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung des reduzierten Bedarfs an Abstellplätzen für Personenwagen nicht oder nur in beschränktem Umfang zulassen oder die Erstellungskosten unzumutbar sind, hat die Bauherrschaft eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 17

Berechnung

¹ Die Ersatzabgabe beträgt pro fehlenden Abstellplatz 8'000 Franken.

² Massgebend ist die Differenz zwischen den nach Art. 7 berechneten, minimal erlaubten und den tatsächlich erstellten Abstellplätzen. Für die Altstadt gelten die Bestimmungen gemäss Art. 18.

³ Der Ansatz nach Abs. 1 beruht auf dem Stand des Baupreisindex der Schweiz (Bereich Tiefbau), Region Zentralschweiz, von 99.7 Indexpunkten vom Oktober 2019 (Oktober 2015 = 100). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung dieser Veränderung ab 1. Januar des folgenden Jahres von der zuständigen Stelle entsprechend angepasst.

Art. 18

Berechnung der Ersatzabgaben in der Altstadt

¹ Für die Bemessung der Ersatzabgaben wird pro Liegenschaft eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. Es wird der Minimalbedarf gemäss neuem Parkplatzreglement dem Parkplatzbedarf der bisherigen Nutzung gegenübergestellt.

² Die Berechnung des Parkplatzbedarfs der bisherigen Nutzung erfolgt gemäss Art. 11 des Bau- und Zonenreglements der Stadt Sursee vom 23./24. Oktober 1989 mit Änderungen vom 28. August 2000.

³ Ist der Minimalbedarf gemäss neuem Parkplatzreglement höher als der Bedarf der bisherigen Nutzung, so werden Ersatzabgaben verlangt. Ist dieser Wert gleich oder negativ, so wird auf eine Ersatzabgabe verzichtet. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 3.

⁴ Zur Altstadt zählen Gebiete, welche im Zonenplan der Stadt Sursee als Bauzonen «Altstadtzone A», «Altstadtzone B» und «Vorzone zur Altstadt» ausgewiesen sind.

Art. 19

Herabsetzung und Erlass

Die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, bei Bauten gemeinnütziger Institutionen oder gemäss Art. 10 Abs. 3, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.

Art. 20

Verwendung

Die Erträge aus den Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Personenwagen und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 21

Fälligkeit

¹ Die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vollendung der Baute vor dem Bezug gemäss § 203 Absatz 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

² Die zuständige Stelle kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

IV. Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge

Art. 22

Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge

¹ Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneten Stellen Abstellplätze bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Ausmass der Abstellplätze richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage. Mindestens 15 % der Abstellplätze sind für Spezialfahrzeuge wie Lastenvelos oder Veloanhänger auszulegen.

² Grundsätzlich sind die Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge in Eingangsnähe zu platzieren, sofern dies die Umstände ermöglichen.

³ Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellplätze für leichte Zweiräder müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.

⁴ Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

Art. 23

Normbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder

¹ Der Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder berechnet sich anhand der folgenden Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze (Velo-P) pro Bewohnende / Beschäftigte	Abstellplätze (Velo-P) pro Besuch / Kundschaft
Wohnen	1 Velo-P pro Zimmer	
Gewerbe / Industrie	mind. 2 Velo-P pro 10 Arbeitsplätze	0.5 Velo-P pro 10 Arbeitsplätze
Verkauf (ohne Einkaufszentren)		
Geschäfte des täglichen Bedarfs	mind. 2 Velo-P pro 10 Arbeitsplätze	2 - 3 Velo-P pro 100 m ² VKF
Sonstige Geschäfte	mind. 2 Velo-P pro 10 Arbeitsplätze	1 Velo-P pro 100 m ² VKF
Dienstleistung		
Kundenintensive Betriebe	mind. 2 Velo-P pro 10 Arbeitsplätze	mind. 3 Velo-P pro 10 Arbeitsplätze
übrige Betriebe	mind. 2 Velo-P pro 10 Arbeitsplätze	0.5 - 2 Velo-P pro 10 Arbeitsplätze
Gastgewerbe	mind. 0.5 Velo-P pro 10 Arbeitsplätze	1 Velo-P pro 5 Sitzplätze
Übrige Nutzungen	Berechnung gemäss VSS-Norm	

VKF = Verkaufsfläche

² Werte mit Nachkommastellen werden am Ende der Berechnung aufgerundet.

³ Die Aufteilung der Abstellplätze in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze erfolgt nach SN 640 065 oder der entsprechenden, aktuellen Norm. Eine etappierte Realisierung ist möglich und erfolgt nach den Vorgaben der SN 640 065 oder der entsprechenden, aktuellen Norm.

⁴ Unter Berücksichtigung der Reduktion des Angebots an Autoabstellplätzen gemäss Art. 9 ergibt sich gemäss Gebietseinteilung für Nicht-Wohnnutzungen in den Gebieten I und II zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder. Der erhöhte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

- Gebiet I: 140 %
- Gebiet II: 120 %
- Gebiet III und IV: 100 %

Art. 24

Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller

¹ Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellplätze bereitzustellen.

² Die Anzahl der Abstellplätze darf 10 % der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten. Werte mit Nachkommastellen werden aufgerundet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Stadtrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 26

Inkrafttreten


¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Artikel 11 und 12 sowie der Anhang III des alten Bau- und Zonenreglements vom 23. / 24. Oktober 1989 mit Änderungen vom 28. August 2000 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2022.



Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin



RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

VI. Anhang

Gebietseinteilung

